

Bankengesetz wird abgeändert

Hintergrund des Traktandenpunkts 23 ist ein Disput um juristische Details, der beinahe zu einem handfesten internationalen Streit ausgeartet wäre. Gestern zog die Regierung die Notbremse und legte dem Landtag einen Antrag zur Abänderung eines umstrittenen Artikels des Bankengesetzes zur ersten Lesung vor.

Wolfgang Zechner

Das Streitobjekt trägt den etwas sperrigen Namen «Artikel 16, Absatz 3, Satz 3 des Liechtensteinischen Bankengesetzes». Darin glaubt die ESA, die EFTA-Überwachungsbehörde, einen Verstoss gegen geltendes EWR-Recht entdeckt zu haben. Unter anderem hatte die ESA bemängelt, dass laut Liechtensteinischem Bankengesetz eine ausländische Finanzgesellschaft in ihrer Firmenbezeichnung nicht auf ihren liechtensteinischen Charakter hinweisen dürfe. Das, so die ESA, könnte ausländische Institute davon abhalten, eine Niederlassung im Fürstentum zu gründen, was wiederum ein Verstoss gegen die im EWR-Vertrag festgehaltene Kapitalverkehrsfreiheit wäre.

Klage der ESA droht

Nach langem Hin und Her drohte die ESA jetzt mit der Klage beim EFTA-Gerichtshof. Eine Klage, die laut namhafter Experten zu einer Verurteilung Liechtensteins führen würde. Um weiteren internationalen Schaden zu vermeiden, wird der besagte Artikel des Bankengesetzes jetzt abgeändert werden. Gestern wurde die Gesetzesänderung in erster Lesung durchgenommen. Diskussion gab es keine.

Bankenverband für Abänderung

Eine Abänderung, für die übrigens auch der Liechtensteinische Bankenverband eintritt. Der Bankenverband führte in einer Stellungnahme an die Regierung vor allem ein Argument ins Feld: Die Streichung von «Artikel 16, Absatz 3, Satz 3» sei eine notwendige Voraussetzung, um eine Verurteilung durch den EFTA-Gerichtshof zu verhindern.

Zudem enthalte laut Bankenverband das Bankengesetz auch nach der Streichung noch ausreichende Möglichkeiten, gegen Missbrauch im Zusammenhang mit Firmenbezeichnungen vorzugehen.

Die Streichung des Artikels steht übrigens laut Regierung nicht im Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen.



Regierungsrat Hansjörg Frick sah sich gestern im Landtag mit zahlreichen Fragen zum Elektrizitätsmarktgesetz konfrontiert.



«Meine Abneigung gegenüber dem EWR findet hier seine logische Fortsetzung», so der VU-Abgeordnete Walter Hartmann. (Bilder: Paul Trummer)

Landtag stand «unter Strom»

Strommarkt soll Ende Mai geöffnet werden – Gesetz gestern in erster Lesung im Landtag

Im Zeichen der Liberalisierung des Strommarktes stand gestern Abend die Landtagsitzung. In erster Lesung wurde das Elektrizitätsmarktgesetz behandelt. Laut Regierung werden die durch die Liberalisierung erwarteten Ersparnisse für Grossabnehmer und für das Gewerbe «erheblich höher» sein als für den Privatkunden.

Wolfgang Zechner

Ziel der schrittweisen Öffnung des Strommarktes ist es, eine Effizienzsteigerung durch Wettbewerb zu erreichen», wie FDP-Abgeordneter Alois Beck gestern festhielt. Eine Öffnung, deren «Mutter» zwar die marktwirtschaftlichen Überlegungen sind, deren «Vater» aber auf den Namen EWR hört. Bereits seit 1996 existieren nämlich im EWR gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. Im April

2000 hatte der Landtag bereits beschlossen, dass diese Vorschriften übernommen werden. Bis Ende Mai – also in rund einem Monat – soll die «Liberalisierung» stehen. Dann sind die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen.

Das Gesetz sieht vor, dass zwar der Markt schrittweise liberalisiert wird – 2005 soll der Prozess abgeschlossen sein –, das Netz aber als staatseigenes LKW-Monopol erhalten wird. «Der Zugang zum Netz muss diskriminierungsfrei sichergestellt werden, wobei in Liechtenstein aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsschutzgesetzes das Netzmonopol weiterhin bestehen soll», so Beck.

Regierungsrat stand Rede und Antwort

Regierungsrat Hansjörg Frick sah sich gestern mit einer Vielzahl an Anfragen zum Thema konfrontiert. Vor allem die Tatsache, dass laut Regierungsvorlage die durch die Libe-

ralisierung erwirkten Ersparnisse bei den Grossunternehmern und beim Gewerbe erheblich grösser sein werden als bei den Privatkunden, sorgte für Erklärungsbedarf. Frick stellte aber klar, dass das in der Natur der Sache liege: «Wer in grossen Mengen einkauft, bekommt eben bessere Preise. Das ist das Gesetz des Marktes.» Für den Regierungsrat liegt der Vorteil für den Privatkunden in Zukunft eher darin, dass dieser sich für Strom aus erneuerbaren Energieformen entscheiden kann.

Dieser «ökologische Strom» soll in Zukunft auch besonders gefördert werden. Umweltfreundliche Stromerzeugung werde, so Frick, in Zukunft kostenlos übertragen. «Das ist eine starke Forderung, wie ich meine», lautete Fricks Fazit.

«Ein Kuckucksei»

Im Grunde waren sich die Abgeordneten einig, dass dieses Gesetz notwendig ist. Einzig VU-Abgeordneter

Walter Hartmann betätigte sich gestern als einsamer Mäher. Er bezeichnete das Elektrizitätsmarktgesetz wortlich als «Kuckucksei». «Meine Abneigung gegenüber dem EWR findet hier seine logische Fortsetzung», so sein bitteres Fazit. Aber selbst Hartmann meinte fast resignierend, dass «wir das Gesetz annehmen müssen, ob wir wollen oder nicht».

LKW bleiben gelassen

Für den bisherigen Monopolisten im Lande, die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW), bedeutet die Strommarktöffnung eine einschneidende Veränderung.

Das staatliche Unternehmen, das mit seinem Netz von Hoch- und Niederspannungsleitungen von rund 1400 Kilometern Länge das Land bisher als einziger Anbieter mit Strom versorgt hat, wird sich der ausländischen Konkurrenz stellen müssen. Eine Herausforderung, der die LKW übrigens gelassen entgegensehen.

Wiederholung im Landekanal



Die öffentliche Landtagssitzung wird diesen Samstag und Sonntag, 20. und 21. April, wiederholt. Die Traktanden der Landtagssitzung sind im Teletext ab Seite 113 aufgeführt.

Aufgrund massiver Überbelastung der beiden Senate erhält das Obergericht im kommenden Oktober einen dritten Senat. Der Landtag hat die entsprechende Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes gestern mit 20 Stimmen verabschiedet.

Martin Frommelt

Im Landtag war die Installierung eines dritten Richterkollegiums grundsätzlich unbestritten. Da der Geschäftsanfall beim Obergericht in den letzten Jahren vor allem in Straf- und Strafrechtshilfesachen stark zugenommen hat, sind die beiden Senate und insbesondere die beiden Senatsvorsitzenden heute in hohem Masse überlastet. Zu diesem Schluss kommt auch der Gerichtsinspektionsbericht aus dem Jahre 2000. Zwischen 1996 und 2000 hat die Zahl der neuen Fälle bei beiden Senate um rund 60 Prozent zugenommen.

«Die Überbelastung der heutigen Senatsvorsitzenden soll durch die Schaffung eines 3. Senates abgebaut werden; damit werden wir auf Ebene des

Obergericht wird entlastet

Landtag gibt grünes Licht für Schaffung eines 3. Senates beim Obergericht



«Obergericht ist in Zukunft personell gut bestellt»: Regierungschef Otmar Hasler.

Obergerichtes personell gut bestellt sein», bekräftigte Regierungschef Hasler nochmals. Landtagsvizepräsident Wolff (VU) pflichtete dem bei: «Beide Senate haben effiziente Arbeit geleistet, das war nur durch grossen zeitlichen Einsatz dieser Senate möglich.»

Die von Wolff beantragte Streichung der Gesetzespassage, wonach die Mitglieder eines Senates Einzelrichter in den beiden anderen Senate sind, fand mit acht Stimmen keine Mehrheit.

Auch der 3. Senat soll mit einem vollamtlichen Vorsitzenden und einer

Schriftführerin (Sekretärin) ausgestattet werden.

175 000 Franken Mehrkosten

Damit wird andererseits der Dienstauftrag von 60 Prozent des Stellvertreters des Vorsitzenden des 1. Senates hinfällig. Insgesamt sind somit Mehrkosten von 175 000 Franken nötig.

Die Pauschale für den Stellvertreter des Vorsitzenden des 3. Senates und den juristischen Beisitzer wurden mit 25 000 Franken pro Jahr festgelegt. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird zugleich die Pauschale für den stellvertretenden Vorsitzenden des 2. Senates per 2002 von bisher 23 000 auf 25 000 Franken pro Jahr erhöht. Damit wird in beiden Fällen die Erledigung von 30 Geschäftsfällen abgegolten. Über diese Zahl hinausgehende Geschäftsfälle werden je nach Schwierigkeitsgrad mit zwischen 200 und 750 Franken pro Tag entschädigt.

Ab 1. Oktober 2002

Die erste Amtsdauer für den 3. Senat des Obergerichtes beginnt am 1. Oktober 2002 und endet am 31. Dezember 2005.